Woigtländischer Andeiger.

16. Stück.

Plauen, Sonnabends den 18. April 1812.

Generale,

die bei Maarenversendungen ins Ausland no, thigen Ursprungs, Certifikate betr.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Aus gust, König von Sach sen 26. 26. 26.

Liebe getreue. Wir finden zum Besten ber hierlandischen Kaufleute und Fabrikanten für nothig, über die Form, nach welcher die bei Maarenversendungen ins Ausland erforderlichen Ursprungs : Certifikate kunftig in den hiesigen Landen eingerichtet werden sollen, eine allges meine Anordnung zu treffen. Wir wollen nems lich, daß dergleichen Ursprungs-Certifikate nach den diesem Generali in deutscher und franzoste scher Sprache beigefügten Formularien *) eingerichtet werden follen, konnen auch geschehen lassen, daß von den Obrigkeiten und Gerichten, wegen der zu gedachten Ursprungs : Certifikaten erforderlichen Attestationen, nach Verhältniß der größern oder mindern Weitlauftigkeit, Sech. zehn Groschen bis Ein Thaler an Gebühren erboben werden mogen.

Daran geschiehet Unser Wille und Meinung. Gegeben zu Dresden, am 25. Marz 1812.

Seinrich Auguft von Sunerbein.

Friedrich Moßborf, S.

Kann man eine Pflicht verleßen und doch die andere nicht?

Won W. Pf. z. E.

Frage: Db man eine Pflicht verlegen könne und doch der andern nicht nachtheilig dabei zu handeln? Diese Entscheidung sordert mehr Scharssinn und Bestimmtheit als man oberstächtlich bedenken kann. Man muß das Wesen der Pflicht und ihr Verhältniß zu den Menschen gesnau erwägen. Das Wort Pflicht wird freilich in sehr verschiedenem Verstande genommen; doch wird es allemal eine vorgeschriebene Handslungsweise ausdrücken, dazu ein-Mensch versbunden ist. Die Vorschrift zu der Handlungssweise fann in des Menschen Natur oder wesentsweise fann in des Menschen Natur oder wesents

*) Diese Formularien konnen bei der Obrigkeit erhalten werden.